

RS OGH 2002/11/19 4Ob52/02d, 7Ob193/02m, 1Ob182/02z, 3Ob193/02g, 2Ob5/03d, 4Ob46/03y, 7Ob54/03x, 6Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.11.2002

Norm

ABGB aF §140 Ba

ABGB aF §140 Bb

ABGB idF KindNamRÄG 2013 §231

FamLAG §12a

Rechtssatz

Der Geldunterhaltpflichtige hat auch dann Anspruch darauf, durch entsprechende Berücksichtigung der Transferzahlungen steuerlich entlastet zu werden, wenn die Prozentkomponente aufgrund des Unterhaltsstopps bei überdurchschnittlichem Einkommen nicht voll ausgeschöpft wird. Da der Unterhaltsstopp die Funktion des Unterhalts berücksichtigt, die - an den Lebensverhältnissen des Unterhaltpflichtigen orientierten - Lebensbedürfnisse des Kindes zu decken, erhält das Kind mit einem Unterhalt in dieser Höhe den ihm zustehenden Unterhalt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 52/02d

Entscheidungstext OGH 19.11.2002 4 Ob 52/02d

- 7 Ob 193/02m

Entscheidungstext OGH 11.12.2002 7 Ob 193/02m

Vgl auch; nur: Der Geldunterhaltpflichtige hat auch dann Anspruch darauf, durch entsprechende Berücksichtigung der Transferzahlungen steuerlich entlastet zu werden, wenn die Prozentkomponente aufgrund des Unterhaltsstopps bei überdurchschnittlichem Einkommen nicht voll ausgeschöpft wird. (T1)

Beisatz: Der Umstand, dass die Bedürfnisse des Unterhaltsberechtigten durch die sogenannte Luxusgrenze limitiert werden, ändert nichts daran, dass der (tatsächliche) Unterhaltsanspruch beziehungsweise die vom Unterhaltpflichtigen (tatsächlich) zufordernde Unterhaltsleistung in diesen Fällen Maßstab für die den Unterhaltpflichtigen zu gewährende steuerliche Entlastung sein und bleiben muss. (T2)

- 1 Ob 182/02z

Entscheidungstext OGH 13.12.2002 1 Ob 182/02z

Auch; Beisatz: So auch schon 1 Ob 79/02b. (T3)

- 3 Ob 193/02g

Entscheidungstext OGH 26.02.2003 3 Ob 193/02g

Vgl auch; nur T1

- 2 Ob 5/03d

Entscheidungstext OGH 27.02.2003 2 Ob 5/03d

nur T1

- 4 Ob 46/03y

Entscheidungstext OGH 25.03.2003 4 Ob 46/03y

Vgl auch; Beisatz: Keine steuerliche Entlastung des Geldunterhaltspflichtigen, der ein gemäß § Abs 1 Z 5a EStG von der Einkommensteuer befreites Arbeitslosengeld bezieht. (T4)

- 7 Ob 54/03x

Entscheidungstext OGH 28.04.2003 7 Ob 54/03x

Auch; nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Eine (von Gitschthaler, Familienbeihilfe und deren Anrechnung auf Kindesunterhaltsansprüche, JBI 2003, 16 praktisch geforderte) fiktive Anhebung der Luxusgrenze, um trotz Anrechnung der Transferleistungen zu keiner Unterhaltsherabsetzung unter die Luxusgrenze zu kommen, muss daher auch in jenen Fällen abgelehnt werden, in denen die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen isoliert betrachtet ein solches Vorgehen rechtfertigen könnte. (T5)

- 6 Ob 57/03f

Entscheidungstext OGH 21.05.2003 6 Ob 57/03f

- 9 Ob 27/03s

Entscheidungstext OGH 07.05.2003 9 Ob 27/03s

Beis wie T2; Beisatz: Die nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben notwendige steuerliche Entlastung hat sich stets an jenem Unterhaltsbetrag zu orientieren, der unter Zugrundelegung der schon bisher anerkannten zivilrechtlichen Grundsätze geschuldet wird. (T6)

- 5 Ob 67/03v

Entscheidungstext OGH 08.04.2003 5 Ob 67/03v

nur T1

- 1 Ob 208/03z

Entscheidungstext OGH 17.10.2003 1 Ob 208/03z

Vgl auch; Beisatz: Die gesetzlich gebotene steuerliche Entlastung ist grundsätzlich auch ohne einen ausdrücklich darauf abzielenden Antrag zu berücksichtigen. (T7)

- 2 Ob 209/04f

Entscheidungstext OGH 04.10.2004 2 Ob 209/04f

Auch; nur T1

- 6 Ob 177/06g

Entscheidungstext OGH 31.08.2006 6 Ob 177/06g

Auch; nur T1; Beisatz: Dass das Rekursgericht von dieser Rechtsprechung abgewichen ist, begründet keine im Sinn des § 62 Abs 1 AußStrG erhebliche Rechtsfrage, wenn auch die Anwendung dieser ständigen Rechtsprechung nicht zu einer Unterhaltsherabsetzung führt. (T8)

- 3 Ob 82/07s

Entscheidungstext OGH 23.05.2007 3 Ob 82/07s

Auch

- 10 Ob 31/08v

Entscheidungstext OGH 06.05.2008 10 Ob 31/08v

Auch; Beisatz: Bei überdurchschnittlich gut verdienenden, getrennt lebenden Unterhaltsverpflichteten wird allenfalls (neben dem ganzen Kinderabsetzbetrag) auch ein größerer Teil der Familienbeihilfe zur steuerlichen Entlastung dienen müssen, wobei der Unterhaltsstopp zufolge der Luxusgrenze bewirkt, dass eine volle Ausschöpfung der Familienbeihilfe zum Zwecke der steuerlichen Entlastung nicht in Betracht kommt. Dass die steuerliche Entlastung durch Anrechnung der Familienbeihilfe (und des Kinderabsetzbetrags) schon begrifflich nicht weitergehen könnte, als deren Höhe ausmacht, versteht sich von selbst. (T9)

- 3 Ob 95/08d

Entscheidungstext OGH 11.06.2008 3 Ob 95/08d

- Auch
- 9 Ob 19/08x
Entscheidungstext OGH 08.10.2008 9 Ob 19/08x
Vgl
 - 1 Ob 257/09i
Entscheidungstext OGH 29.01.2010 1 Ob 257/09i
nur T1
 - 7 Ob 135/11w
Entscheidungstext OGH 31.08.2011 7 Ob 135/11w
Auch
 - 4 Ob 46/13p
Entscheidungstext OGH 17.04.2013 4 Ob 46/13p
Auch; nur T1
 - 1 Ob 15/14h
Entscheidungstext OGH 27.03.2014 1 Ob 15/14h
Auch
 - 1 Ob 158/15i
Entscheidungstext OGH 17.09.2015 1 Ob 158/15i
 - 8 Ob 39/16t
Entscheidungstext OGH 30.08.2016 8 Ob 39/16t
Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117017

Im RIS seit

19.12.2002

Zuletzt aktualisiert am

16.09.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at